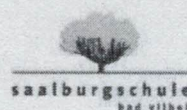




Freunde und Förderer der  
John-F.-Kennedy-Schule  
und der  
Saalburgschule e.V.



## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Freunde und Förderer der John-F.-Kennedy-Schule und  
der Saalburgschule e.V.  
61118 Bad Vilbel, Vilbeler Str. 19

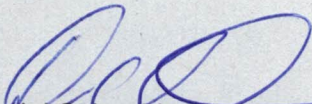
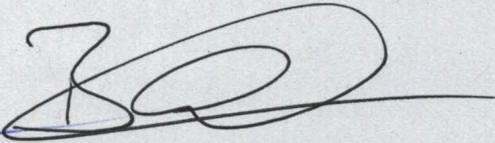
Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach Freistellungsbescheid des Finanzamtes Friedberg, St. Nr. 16 250 52086, vom 15.02.2019 für den Veranlagungszeitraum der Kalenderjahre 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: nein

Wir danken herzlich für Ihre / Eure freundliche und großzügige Spende

   
(Daniel Schneider, 1. Vorsitzender) (Björn Naber, 2. Vorsitzender)

Homepage: <https://www.foerderverein-jfk-saalburgschule.de/>

Mail : [info@foerderverein-jfk-saalburgschule.de](mailto:info@foerderverein-jfk-saalburgschule.de)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs 5 AO).